

Reisebedingungen

I. Buchung der Reise, Datenschutz

1. Die Buchung der Reise wird für den Veranstalter erst verbindlich, wenn diese dem Reiseteteilnehmer bzw. dem von ihm eingeschalteten Reisebüro gegenüber schriftlich vom Veranstalter bestätigt worden ist. An seine Anmeldung ist der Reiseteteilnehmer bis zur Annahme durch den Veranstalter jedoch längstens 16 Tage ab Datum der Anmeldung gebunden (die Zeit wird benötigt, um die Verfügbarkeit der bestellten Leistungen zu überprüfen).
2. Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer, von ihm angemeldeter Reiseteteilnehmer dem Veranstalter gegenüber. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Unterzeichnung einer ausdrücklich hierauf gerichteten und gesonderten Erklärung bei Abschluß des Reisevertrages.
3. Die aufgrund der Anmeldung erfaßten Daten der Reiseteteilnehmer werden ausschließlich zur Abwicklung der Reise und zur Kundenbetreuung verwendet.

II. Inhalt des Reisevertrages

1. Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Buchung des Reisenden und der Buchungsbestätigung vom Veranstalter. Einbezogen in den Reisevertrag sind diese Reisebedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen und sonstigen Erläuterungen zu den einzelnen Reisen gemäß Ausschreibung, soweit nicht in Buchung und Buchungsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den beschriebenen Leistungen, sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

III. Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt, Anzahlung

1. Der Reiseteteilnehmer hat bei Abschluß des Reisevertrages eine Anzahlung von 15 % des Reisepreises, höchstens jedoch € 400 pro Reiseteteilnehmer zu bezahlen. Zahlungen sind grundsätzlich nach Ausständigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651k Abs. 3 BGB zu leisten.
2. Der Restbetrag ist 14 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.
3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des gesamten Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reiseteteilnehmer ohne Zahlung des gesamten Reisepreises kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reiseteteilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet.
5. Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren, sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

IV. Vertragliche Leistungen

1. Die vom Veranstalter geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Reise und dem Reiseverlauf. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluß bleiben vorbehalten.
2. In den ausführlichen Reiseverläufen genannte Gelegenheiten oder Möglichkeiten zu fakultativen Unternehmungen sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.
3. Der erste und der letzte Tag der gebuchten Reise dienen in erster Linie der Erbringung der Beförderungsleistung durch den Veranstalter.
- V. Rückbestätigung von Rückflügen**
Die Gestaltung des Flugplanes und dessen Einhaltung liegen im wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und des Fluggerätes sind teilweise nicht vermeidbar. Reiseteteilnehmer die zusätzlich eine individuelle Verlängerung gebucht haben, sind daher verpflichtet, sich vor dem Rückflug bei der Vertretung vom Veranstalter im Reisegebiet bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den **Rückflug bestätigen zu lassen**.

VI. Preisänderungen

1. Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für den Veranstalter und nach Vertragsschluß Preisbestandteile, wie z.B. Devisenkurse, aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind.
2. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der Preisbestandteile und ihrer Auswirkung auf die Kosten der Reise entspricht. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Reiseteteilnehmer auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise zu übermitteln.
3. Der Veranstalter hat dem Reiseteteilnehmer eine etwaige Preiserhöhung **unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, jedoch spätestens drei Wochen vor Reisebeginn mitzuteilen**.
4. Erhöht sich der Reisepreis um **mehr als 5 %**, so ist der Reiseteteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn, Umbuchung

1. Bei Rücktritt des Reiseteteilnehmers vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann der Veranstalter anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Stornoentschädigung geltend machen:

bis inkl. 36. Tag vor Reisebeginn	15%
ab 35. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	20%
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn	50%
ab 07. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt	80%

Die Stornoentschädigung berechnet sich aus dem **Endreisepreis je angemeldeten Reiseteteilnehmer**. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Stornoentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ermittelt worden.

2. Umbuchungen vor Reisetetermin, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Ziffer 1 genannten Bedingungen (Stornoentschädigung) und nachfolgender Neuanmeldung möglich.

VIII. Rücktritt/Kündigung des Reisevertrages wegen besonderer Umstände

1. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine **Mindestteilnehmerzahl** festgelegt, so kann der **Veranstalter bis 21 Tage vor Reiseantritt** vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. **Vermittelt** der Veranstalter lediglich eine Reise oder Reiseleistung eines **anderen Veranstalters** und ist dies in der Reiseausschreibung und im Reisevertrag deutlich herausgestellt, so kann der andere Reiseveranstalter das Recht auf Rücktritt in gleicher Weise ausüben.

2. Der Veranstalter kann aus **wichtigem Grund** vor Reiseantritt und auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des § 643 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **kündigen**. **Reiseleiter oder örtliche Vertreter vom Veranstalter sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt**. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reiseteteilnehmer den vorher bekanntgegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteteilnehmer durch sein Verhalten den Reiseablauf **nachhaltig stört oder gefährdet** und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann.

IX. Wechsel in der Person des Reiseteteilnehmers

1. Bis zum Reisebeginn kann der Reiseteteilnehmer verlangen, daß statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Veranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
2. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteteilnehmer als Gesamtschuldner.

X. Gesundheits- und Impfbestimmungen

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

XI. Versicherungen

1. Gegen die in Ziffer VII. Abs. 1 geregelte Stornoentschädigung kann sich der Reiseteteilnehmer bis auf einen Selbstbehalt versichern. Die näheren Einzelheiten, insbesondere auch die Obliegenheiten des Reiseteteilnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsangebot der Reiseversicherer. Durch die Versicherung ist der Reiseteteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Stornoentschädigung an den Veranstalter befreit; er hat lediglich einen **Erstattungsanspruch gegen die Versicherung** gemäß den Versicherungsbedingungen.
2. Der Veranstalter empfiehlt außerdem dringend den Abschluß eines Reiseversicherungspaketes. Das Paket bietet einen Notfall-Service einschließlich Rettungsflug und eine Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht-, Reisekrankenversicherung.
3. Der Veranstalter weist den Reiseteteilnehmer außerdem auf die Möglichkeit hin, durch Abschluß einer Zusatzversicherung nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen bei Abbruch der Reise zu versichern. Nähere Informationen erteilt auf Anfrage Ihre Buchungsstelle.

XII. Hotelkategorien

Die Hotelkategorien sind sofern keine offizielle Kategorisierung besteht - vom Veranstalter festgelegt und nicht unbedingt mit den Kategorien in Ortsprospekten, Hotelführern und anderen Reiseprospekten gleichlautend.

XIII. Reiseverpflichtungen vom Veranstalter

Der Veranstalter hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Der Veranstalter schuldet dem Reiseteteilnehmer insbesondere

1. die gewissenhafte Vorbereitung der Reise;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Für den Fall, daß der Veranstalter lediglich Vermittler von Reiseleistungen ist, wird auf Ziffer XIV der Reisebedingungen verwiesen.

XIV. Haftung des Reiseveranstalters

1. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reiseteteilnehmer hierauf ebenfalls berufen.

2. Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so haftet der Veranstalter insoweit ausschließlich nach den Bestimmungen der internationalen Abkommen, insbesondere der Abkommen von Warschau und Guadalajara neben dem ausführenden Luftfrachtführer (Fluggesellschaft). Diese Abkommen sehen Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des Luftfrachtführers vor.

3. Soweit dem Veranstalter bei Schiffsreisen (Kreuzfahrten) die Stellung eines Beförderers zukommt, regelt sich die Haftung vom Veranstalter ausschließlich nach den Bestimmungen der 66f ff des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem 2. Seerechtsänderungsgesetz (SeeRÄndG). Diese Bestimmungen sehen **Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zu Gunsten des Beförderers vor**.

Soweit sich der ausführende Beförderer auf eine Beschränkung der Gesamthaftung gemäß 486 HGB in Verbindung mit Art. 11 des 2. SeeRÄndG berufen kann, steht dieses Recht auch dem Veranstalter gegenüber dem Reiseteteilnehmer zu.

4. Die vertragliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Reiseteteilnehmer für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschaden sind, ist auf den **dreifachen Reisepreis beschränkt**, soweit

- a) ein Schaden weder **grob fahrlässig** noch **vorsätzlich herbeigeführt** wird, oder
- b) der Veranstalter für einen dem Reiseteteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

5. Die Haftung des Veranstalters gegenüber dem Reiseteteilnehmer auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Personenschäden auf € 76.700,- je Reiseteteilnehmer und Reise beschränkt. Die Haftung für Sachschäden je Reiseteteilnehmer und Reise wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die zur Verfügung stehende Haftungssumme beträgt jedoch mindestens € 4.095,-.

XV. Haftung bei Vermittlung fremder Leistungen

1. Ist der Veranstalter lediglich Vermittler fremder Leistungen (siehe Ziffer 11. Abs. 3 dieser Reisebedingungen) so haftet der Veranstalter nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst.

2. **Ausflüge, Führungen, Sport- und sonstige Sonderveranstaltungen** soweit sie ausdrücklich als fremde Leistungen **fremder Leistungsträger** bezeichnet sind, werden von den örtlichen Reiseleitungen und Vertretungen lediglich vermittelt. Insbesondere handelt es sich bei den in den ausführlichen Reiseverläufen genannten Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen, die als „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, ausschließlich um Leistungen fremder Leistungsträger.

3. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben dem Veranstalter gegenüber; sie stellen keine eigene Zusicherung vom Veranstalter gegenüber dem Reiseteteilnehmer dar.

XVI. Gewährleistung

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteteilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter kann der Reiseteteilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen.
3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen.

4. Sofern der Veranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reiseteteilnehmer Schadensersatz verlangen. Ein Recht des Reiseteteilnehmers auf Minderung des Reisepreises oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt von der Geltendmachung des Schadensersatzes unberührt. Auf die gesetzlichen Folgen des mitwirkenden Verschuldens (Mitverschulden) des Reisenden bei Entstehung des Schadens, bei der Unterlassung des Reiseteteilnehmers, dem Veranstalter auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, oder Unterlassung des Reiseteteilnehmers, den Schaden abzuwenden und zu mindern, wird ergänzend hingewiesen (2548BGB).

XVII. Mangelanzeigen, Abhilfeverlangen

Mangelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an die Reiseleitung oder die Vertretung vom Veranstalter im Reisegebiet zu richten, die in den Reiseunterlagen bezeichnet sind. Reiseleistungen bzw. Vertretungen sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. **Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen den Veranstalter anzuerkennen.**

XVIII. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Bei Reisegepäck sind Verlust oder Beschädigungen sowie Verspätungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet (bei Flugbeförderung international als P.I.R. = Property Irregularity Report bezeichnet). Ohne rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

XIX. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zu Erlangen dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei, daß der Reisende Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise angeboten wird, es sei denn, daß die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat erkennbar ist. In der Person des Reisenden begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung mitgeteilt hat.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht. Der Veranstalter wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Reiseteteilnehmer von etwaigen Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfolgen, um sich frühzeitig auf die geänderten Umstände einstellen zu können.
3. Ergeben sich für den Reiseteteilnehmer wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er **deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt** vom Reisevertrag berechtigt.
4. Soweit der Veranstalter gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa und/oder ähnlichen Reisdokumenten übernimmt, erfolgt diese Besorgung im Auftrag des Reisenden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa und/oder ähnlichen Reisdokumenten durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtungen des Veranstalters aus dem Reisevertrag. Der Reisende trägt allein das Risiko der Erteilung oder Nichterteilung dieser Dokumente.

XX. Anspruchstellung, Ausschußfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweise Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen sowie vertragliche Ansprüche, die auf offensichtlichen Mängeln der Erbringung sonstiger Leistungen vom Veranstalter oder der Vermittlung von fremden Leistungen beruhen, müssen vom Reiseteteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.
2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche des Reiseteteilnehmers verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tage an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Veranstalter oder deren Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist.

XXI. Abtretungsverbot

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen des Reiseteteilnehmers gegen den Veranstalter an Dritte.

XXII. Gerichtsstand

Für den Fall, daß der Reiseteteilnehmer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von dem Veranstalter gegen den Reiseteteilnehmer der Gerichtsstand München vereinbart.

XXIII. Gültigkeit der Angaben in der Reiseausschreibung

Natürgemäß kann die Reiseausschreibung nur die zu diesem Zeitpunkt feststehenden Termine, Abflugzeiten und Preise anführen. Änderungen insoweit sind daher möglich und bleiben vorbehalten. Maßgebend hinsichtlich der Termine, Abflug- und Reisezeiten etc. ist daher allein der Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen, wirksam getroffenen Abreden.

XXIV. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten insbesondere die Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 651 ff. soweit der Veranstalter nicht nur Vermittler von einzelnen Reiseleistungen oder Reiseprogrammen fremder Reiseveranstalter ist.